

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2006

Termin: 17. August 2006

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
– Textsammlung und Ergänzungsband –
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **10 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Sachverhalt I (90 Punkte)

Das Ehepaar Alfons (geb. 01.11.1941) und Julia (geb. 01.12.1950), beide konfessionslos, verlegt mit Ablauf des 30.04.2006 seinen Wohnsitz von Krefeld nach Kopenhagen (Dänemark).

In 2006 erzielen die Eheleute folgende Einkünfte:

Alfons:

Alfons war bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden am 30.04.2006 leitender Angestellter der Gimpel AG mit Sitz in Köln. Aus dieser Tätigkeit erzielte er einen monatlichen Bruttolohn i. H. v. 12.500,- €. Außerdem hatte ihn die Gimpel AG am 01.03.2004 in ihr Aktienprogramm für Führungskräfte aufgenommen. Sie gewährte ihm damals die Option, nach frühestens zwei Jahren 300 Aktien zum Preis von je 20,- € zu erwerben.

Am 15.03.2006 übte Alfons die Option vollständig aus.

Datum	Kurswert
01.03.2004	20,- €
01.03.2006	25,- €
15.03.2006	30,- €

Seit dem 01.05.2006 erhält Alfons eine monatliche gesetzliche Rente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte i. H. v. 2.000,- € monatlich. Daneben erhält er seit dem 01.05.2006 von seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Betriebsrente i. H. v. 1.500,- € monatlich.

Über sein Girosammeldepot bei der Krefelder Volksbank erwirbt Alfons Aktien der X-AG wie folgt:

Datum	Kurswert	Stück	Anschaffungskosten
15.01.2005	40,- €	100	4.000,- €
30.09.2005	30,- €	100	3.000,- €
07.02.2006	50,- €	100	5.000,- €

Am 28.02.06 verkauft er 200 Stück für insgesamt 14.000,- € beim Kurswert von 70,- €

Außerdem war Alfons an einer OHG in Krefeld beteiligt. Das Wirtschaftsjahr der OHG läuft jeweils vom 01.04. bis zum 31.03. Sein Gewinnanteil wird durch entsprechende Bescheide wie folgt festgestellt:

Für das Wirtschaftsjahr 2005/2006: 100.000,- €

Für das Wirtschaftsjahr 2006/2007: 150.000,- €

Julia:

Julia unterhält bei der Sparkasse Krefeld ein Bankkonto. Am 30.12.2006 erhält sie Zinsen i. H. v. 1.000,- € gutgeschrieben.

Am 01.03.2006 erbt sie ein Mietwohngrundstück in Neuss. Sie erzielt hieraus in 2006 Mieteinkünfte i. H. v. monatlich 2.000 €

Sonstiges:

Alfons Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung beträgt in 2006 10.425,- €, davon entfallen 4.875,- € auf den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung. Der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung beträgt ebenfalls 4.875,- € (unterstellter Beitrag in der allgemeinen Rentenversicherung: 19,5 %). Alfons ist sich nicht sicher, ob er diese Beträge überhaupt in der Steuererklärung angeben soll, oder ob sich die gesetzlichen Pauschalen nicht besser auswirken.

Beiden Ehegatten erwachsen im Jahr 2006 außergewöhnliche Belastungen i. S. d. § 33 Abs. 1 EStG i. H. v. insgesamt 12.000,- €, davon werden 6.000,- € am 01.03.2006 und 6.000,- € am 01.08.2006 gezahlt.

Die Ehegatten möchten – falls möglich – zusammen veranlagt werden.

Frage:

Wie hoch ist die in Deutschland anfallende Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2006 laut ESt-Tabelle?

Gehen Sie bei der Beantwortung bitte auf folgende Punkte ein:

- **Steuerpflicht**
- **Veranlagungsform**
- **Summe der Einkünfte**
- **Gesamtbetrag der Einkünfte**
- **Einkommen**
- **zu versteuerndes Einkommen**
- **Festsetzung der Einkommensteuer**

Gehen Sie bei Anwendung der ESt-Tabelle im Fall von Zwischenwerten auf die nächsthöhere laufende Nummer.

Hinweis:

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark:

Art. 6 - Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

- (1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (...) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden. (...)

Art. 7 - Unternehmensgewinne

- (1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. (...)

Art. 11 - Zinsen

- (1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

Art. 15 – Unselbständige Arbeit

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. (...)

Art. 18 – Ruhegehälter

- (1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Leistungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aufgrund des Sozialversicherungsrechts des anderen Vertragsstaats erhält, nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

Art. 24 – Vermeidung der Doppelbesteuerung

- (1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
 - a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Dänemark sowie die in Dänemark gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Dänemark besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. (...)

Sachverhalt II (60 Punkte)

Xaver ist Inhaber eines Blumenladens in Krefeld. Die Firma ist zu Recht in das Handelsregister eingetragen. Zum 31.12.01 stellt er die nachfolgende Bilanz auf, die den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften entspricht:

Aktiva	Bilanz zum 31.12.01 in €	Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	50.000
1. Grundstück		B. Rückstellungen	
a) Grund und Boden	50.000	GewSt-Rückstellung	5.000
b) Gebäude	100.000	C. Verbindlichkeiten	
2. sonstiges AV	20.000	1. Hypothek Grundstück	70.000
B. Umlaufvermögen	15.000	2. Bankverbindlichkeiten	20.000
		3. sonstige Verbindlichkeiten	40.000
	<hr/>		<hr/>
	185.000		185.000
	<hr/> <hr/>		<hr/> <hr/>

Der Teilwert des Grundstücks beträgt 300.000 € (100.000 € Grund und Boden, 200.000 € Gebäude).

Im Juni 02 überlegt sich Xaver, sein Einzelunternehmen aus Haftungsgründen als GmbH fortzuführen. Das Stammkapital der GmbH soll 50.000,- € betragen. Die Umwandlung soll möglichst steuerneutral und rückwirkend zum 01.01.02 erfolgen.

Nach erfolgreicher Umwandlung vereinbart Xaver im August 02 mit seinem Freund Willem, dass Willem zu 20 % an der neuen GmbH beteiligt werden soll. Willem ist Niederländer und lebt seit 12 Jahren in Krefeld. Er erwirbt im August 02 von Xaver 1/5 des Geschäftsanteils zum Preis von 10.000,- € (Verkehrswert des übertragenen Anteils zu diesem Zeitpunkt: 40.000,- €).

Am 30.04.03 verlegt Willem seinen Wohnsitz von Krefeld wieder in die Niederlande, nachdem er länger als zehn Jahre in Deutschland gewohnt hatte (gemeiner Wert des Anteils in diesem Zeitpunkt: 42.000,- €). Das DBA Niederlande weist dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zu.

Aufgabe:

1. Welche zivilrechtlichen Möglichkeiten bestehen im vorliegenden Fall, das Einzelunternehmen in eine GmbH zu überführen?
 2. Würdigen sie den Sachverhalt ertragsteuerlich aus Sicht des Xaver und des Willem.
-

Abwandlung 1:

X führt statt eines Blumenladens einen Handwerksbetrieb. Die Firma ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Aufgabe:

Welche zivilrechtlichen Möglichkeiten der Überführung des Einzelunternehmens in eine GmbH bestehen in diesem Fall?

Abwandlung 2:

Wie Ausgangsfall, nur weist das Einzelunternehmen zum 31.12.01 ein negatives Eigenkapital i. H. v. 50.000,- € aus.

Aufgabe:

Vergleichen Sie die ertragsteuerlichen Auswirkungen dieser Abwandlung für Xaver mit denen des Grundfalls.

Sachverhalt III (100 Punkte)

Der selbständig tätige Meister für Gas-, Wasser- und Heizungsinstallation Muffe (M) mit Sitz in Schwerin (Inland) versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten und ist nach § 18 Abs. 2 Satz 2 UStG verpflichtet, diese im Rahmen monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen zu erklären.

1. M hat mit notariellem Kaufvertrag vom 01.09.01 das unbebaute Grundstück „Hafenstraße 4“ in Stralsund (Inland) zum Preis von 900.000 € erworben. In Buchstabe X des notariellen Kaufvertrages verzichtet der Verkäufer, Unternehmer Reich (R), der das Grundstück bis zum Verkauf als Lagerfläche für eigene unternehmerische Zwecke genutzt hat, ausdrücklich auf die Umsatzsteuerbefreiung. Buchstabe Y des Vertrages sieht vor, dass der Erwerber M die Grunderwerbsteuer allein zu tragen hat. Buchstabe Z des Vertrages sieht vor, dass Besitz, Nutzen und Lasten am Tage des notariellen Vertragsabschlusses auf M übergehen sollen. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte M nachweisbar, das Grundstück mit einer Tennishalle zu bebauen, um diese danach selbst entgeltlich unmittelbar an Tennisspieler zu überlassen.
2. Von der im Zeitpunkt der Anschaffung des Grundstücks bestehenden Absicht, das Grundstück mit einer Tennishalle zu bebauen, nahm M zu Beginn des Jahres 02 im Hinblick auf die sich ständig verschlechternde Situation zur Vermarktung von Tennishallen Abstand. Stattdessen ließ M das Grundstück „Hafenstraße 4“ im Jahre 02 zu einem vereinbarten Festpreis von 500.000 € von dem Bauunternehmer Betonski (B) aus Lübeck (Inland) mit einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude bebauen. Die Geschosse sind jeweils gleich groß. Bauabnahme des in Fertigbauweise errichteten Gebäudes und Zahlung des vereinbarten Festpreises erfolgten einvernehmlich am 10.06.02. Obwohl M den B mehrfach dazu aufgefordert hatte, das Bauvorhaben abzurechnen und dem B dabei auch seine gültige Freistellungsbescheinigung für Zwecke der Bauabzugssteuer übersandt hatte, liegt M eine Abrechnung durch B bis zum heutigen Tage nicht vor.
3. Entsprechend der – auch gegenüber dem Finanzamt mitgeteilten – Verwendungsabsicht bei Bauabnahme vermietete M ab 01.09.02 das nunmehr bebaute Grundstück mit Gebäude „Hafenstraße 4“ wie folgt:
 - Erdgeschoss und 1. Obergeschoss an die Spedition Fern (SF), die in den Räumlichkeiten Gütertransporte in die Ukraine (Drittland) besorgt. Der Mietvertrag sieht ein bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu entrichtendes Mietentgelt in Höhe von 5.000 € zzgl. 800 € offen ausgewiesener Umsatzsteuer vor. Am 01. Dezember 02 wurde über das Vermögen der SF das Insolvenzverfahren

eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt war SF gegenüber M mit der Zahlung der Mieten Oktober bis November im Rückstand.

- 2. und 3. Obergeschoss an die Stadt Stralsund, die die Räumlichkeiten gegen ein monatliches Mietentgelt in Höhe von 3.000 € als Beratungsstelle für Langzeitarbeitslose nutzt.
- 4. Nach Auflösung des Mietverhältnisses wegen der Zahlungsunfähigkeit der SF richtete M das Erdgeschoss des Gebäudes „Hafenstraße 4“ als Ferienwohnung ein und beauftragte danach den selbständigen Hausverwalter Zinker (Z), ab dem 01.01.03 im eigenen Namen und für Rechnung des M Mieter für kurzfristige Ferienaufenthalte in dem Gebäude „Hafenstraße 4“ zu besorgen. Nach Ende der Sommersaison überwies Z von den vereinnahmten Mieterträgen in Höhe von 5.800 € nach Abzug einer „15 %-igen Geschäftsbesorgungsprovision“ in Höhe von 870 € am 30.09.03 den verbleibenden Betrag in Höhe von 4.930 € auf ein betriebliches Konto des M. Die Mieterträge stammen aus der Ferienwohnungsvermietung an das Ehepaar Glücklich in der Zeit vom 01.06. – 10.07.03. Über die „Geschäftsbesorgungsprovision“ übersandte Z dem M außerdem eine Rechnung über 750 € zzgl. 120 € offen ausgewiesener Umsatzsteuer.
- 5. Das erste Obergeschoss, welches die gleiche Fläche aufweist wie die anderen Geschosse, nutzt M ab dem 01.01.03 zu eigenen Wohnzwecken, nachdem er seinem Finanzamt zuvor mitgeteilt hatte, dass auch dieses Geschoss trotz der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken umsatzsteuerliches Unternehmensvermögen bleiben solle. Im Jahre 03 entfallen neben der Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 4 EStG in Höhe von 1.000 € auf die selbst genutzte Wohnung im 1. Obergeschoss laufende Unterhaltskosten in Höhe von 4.640 € (brutto), für die ordnungsgemäße Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis vorliegen und der Vorsteuerabzug vorgenommen wurde. Außerdem entfallen auf die Wohnung Finanzierungskosten (Schuldzinsen) in Höhe von 5.000 €

Aufgabenstellung:

Beurteilung des Sachverhalts aus umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht für Muffe (M). Auf andere Unternehmer ist nur insoweit einzugehen, als dies für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung des Muffe von Bedeutung ist.

Gehen Sie dabei bitte auf die für die Umsatzsteuer wesentlichen Prüffelder Steuerbarkeit, Steuerpflicht, Steuersatz, Bemessungsgrundlage, Entstehung der Steuer und Steuerschuldnerschaft sowie auf den Vorsteuerabzug bzw. eine eventuelle Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG ein.

Auf die sich gegebenenfalls aus der Verletzung von Rechnungserteilungspflichten ergebenden bußgeldrechtlichen Konsequenzen ist nicht einzugehen.

Sachverhalt IV (50 Punkte)

Robert ist 61 Jahre alt und Inhaber einer Metzgerei mit Sitz in Heilbronn. Er möchte sich aus dem Geschäft zurückziehen und beschließt, den Betrieb mit Wirkung vom 01.01.02 auf seinen Neffen Günther zu übertragen. In dem am 22.12.01 notariell abgeschlossenen Geschäftsübertragungsvertrag verpflichtet sich Günther, seinem Onkel eine monatliche lebenslängliche Rente i. H. v. 2.000 € zu zahlen. Darüber hinaus soll der Onkel bei Eintritt des Pflegefalles von der Familie des Günther versorgt werden. Der Wert derartiger Pflegeleistungen wird mit einem Betrag von 2.000 € monatlich angesetzt.

Die Handels- und Steuerbilanz der Metzgerei weist zum 31.12.01/01.01.02 folgende Werte aus:

Aktiva	31.12.01/01.01.02 in €	Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	800.000
1. Grundstück		B. Verbindlichkeiten	200.000
a) Grund und Boden	300.000		
b) Gebäude	400.000		
2. sonstiges AV	200.000		
B. Umlaufvermögen	100.000		
	<hr/>		
	1.000.000		<hr/>
	<hr/>		1.000.000

In dem Betrieb sind die folgenden stillen Reserven enthalten (in €):

Grund und Boden	50.000
Gebäude	100.000
Sonstiges Anlagevermögen	50.000
Firmenwert	200.000

Der Bedarfswert des Grundbesitzes zum 01.01.02 wurde durch das zuständige Finanzamt auf 300.000 € festgestellt. Das Grundstück dient ausschließlich betrieblichen Zwecken. Die Schenkung soll möglichst geringe Steuerfolgen auslösen.

Aufgabe:

Wie hoch ist die festzusetzende Schenkungsteuer?